

Gesetzentwurf **der Bundesregierung**

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Wahlrechts für die Sozialversicherungswahlen

A. Zielsetzung

Die derzeit noch im Wahlverfahren für die Wahlen in der Sozialversicherung bestehenden Mängel sollen beseitigt werden.

Außerdem soll die Haftung der Organmitglieder neu geregelt und eine Unklarheit im Aufsichtsrecht beseitigt werden.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf konkretisiert die Anforderungen, die an das Vorschlagsrecht von selbständigen Arbeitnehmervereinigungen mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung zu stellen sind, und zieht den Zeitpunkt für die Feststellung der Vorschlagsberechtigung vor. Zur Vermeidung unnötiger Kosten entfallen die — neben der Möglichkeit zur Briefwahl bestehenden — bisher kaum benutzten Wahlräume.

Der Rechtsschutz während und nach Abschluß des Wahlverfahrens wird verbessert und ergänzt.

Die Haftung der Organmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

Es soll klargestellt werden, daß ein aufsichtsbehördlicher Verpflichtungsbescheid auch dann vollstreckt werden kann, wenn ein Gericht die sofortige Vollziehung angeordnet hat.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (321) — 810 02 — So 121/84

Bonn, den 22. März 1984

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Wahlrechts für die Sozialversicherungswahlen mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.

Der Bundesrat hat in seiner 532. Sitzung am 24. Februar 1984 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf, wie aus der Anlage 2 ersichtlich, Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Kohl

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Wahlrechts für die Sozialversicherungswahlen

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

Das Vierte Buch Sozialgesetzbuch (Artikel I des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845), zuletzt geändert durch ... vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 42 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird das Wort „schuldhaften“ durch die Worte „vorsätzlichen oder grob fahrlässigen“ ersetzt.
- b) Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.
- c) Absatz 3 Satz 2 wird gestrichen.

2. In § 47 Abs. 1 Nr. 2 werden nach den Worten „versicherten Personen“ die Worte „, die regelmäßig mindestens zwanzig Stunden im Monat eine die Versicherung begründende Tätigkeit ausüben,“ eingefügt.

3. § 48 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden in den Nummern 1 und 2 jeweils vor dem Komma und in Nummer 3 hinter dem Wort „Landwirtschaft“ die Worte „sowie deren Verbände“ eingefügt.
- b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
„Von der Gesamtzahl der Unterzeichner dürfen höchstens fünfundzwanzig vom Hundert dem Personenkreis angehören, der nach § 51 Abs. 6 Nr. 5 und 6 nicht wählbar ist.“
- c) In Absatz 4 werden nach dem Wort „Vertreterversammlung“ die Worte „oder im Vorstand“ eingefügt.

4. Nach § 48 werden folgende §§ 48 a bis 48 c eingefügt:

„§ 48 a

Vorschlagsrecht der sonstigen Arbeitnehmervereinigungen

(1) Sonstige Arbeitnehmervereinigungen im Sinne des § 48 Abs. 1 Nr. 1 haben nur dann das Recht, Vorschlagslisten einzureichen, wenn sie nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse, insbesondere nach Umfang und Fe-

stigkeit ihrer Organisation, der Zahl ihrer beitragszahlenden Mitglieder, ihrer Tätigkeit und ihrem Hervortreten in der Öffentlichkeit eine ausreichende Gewähr für die Ernsthaftigkeit und Dauerhaftigkeit ihrer sozial- oder berufspolitischen Zwecksetzung und die Unterstützung der auf ihren Vorschlag hin gewählten Organmitglieder und Versichertenältesten bieten. Die sozial- oder berufspolitische Tätigkeit darf sich nicht nur auf die Einreichung von Vorschlagslisten zu den Sozialversicherungswahlen beschränken, sondern muß auch als eigenständige Aufgabe der Arbeitnehmervereinigung die Verwirklichung sozialer oder beruflicher Ziele für die versicherten Arbeitnehmer oder einzelne Gruppen der versicherten Arbeitnehmer umfassen.

(2) Der Name und die Kurzbezeichnung einer Arbeitnehmervereinigung dürfen nicht geeignet sein, einen Irrtum über Art, Umfang und Zwecksetzung der Vereinigung herbeizuführen. In der Arbeitnehmervereinigung dürfen nur Arbeitnehmer und, wenn im Namen der Arbeitnehmervereinigung eine bestimmte Personengruppe genannt ist, nur dieser Personengruppe angehörende Arbeitnehmer maßgebenden Einfluß haben.

(3) Eine Arbeitnehmervereinigung, in der Bedienstete des Versicherungsträgers in der Mitgliederversammlung oder im Vorstand einen Stimmanteil von mehr als fünfundzwanzig vom Hundert haben oder in der ihnen auf andere Weise ein nicht unerheblicher Einfluß eingeräumt ist, ist nicht vorschlagsberechtigt.

(4) Die Arbeitnehmervereinigung muß vor dem Kalenderjahr der Wahlausschreibung in den beiden letzten Jahren bestanden und im letzten Jahr ständig eine Anzahl beitragszahlender Mitglieder gehabt haben, die mindestens der nach § 48 Abs. 2 geforderten Unterschriftenzahl entspricht. Das tatsächliche Beitragsaufkommen muß die Arbeitnehmervereinigung in die Lage versetzen, ihre Vereinstätigkeit nachhaltig auszuüben und den Vereinszweck zu verfolgen.

(5) Die Satzung der Arbeitnehmervereinigung muß Bestimmungen enthalten über

1. Name, Sitz und Zweck der Vereinigung,
2. Eintritt und Austritt der Mitglieder,
3. Rechte und Pflichten der Mitglieder,
4. Zusammensetzung und Befugnisse des Vorstandes und der übrigen Organe,

5. Voraussetzung, Form und Frist der Einberufung der Mitgliederversammlung, Tätigkeitsbericht und Rechnungslegung durch den Vorstand sowie Zustandekommen und Beurkundung der Beschlüsse.

(6) Verbände der Arbeitnehmervereinigungen haben nur dann das Recht, Vorschlagslisten einzureichen, wenn mindestens drei ihrer vorschlagsberechtigten Mitgliedsvereinigungen keine Vorschlagsliste einreichen.

§ 48 b

Feststellungsverfahren

(1) Ob eine Vereinigung als sonstige Arbeitnehmervereinigung oder als Verband (§ 48 Abs. 1 Nr. 1) vorschlagsberechtigt ist, wird bei Vereinigungen, die seit der letzten Wahl nicht mit mindestens einem Vertreter ununterbrochen in der Vertreterversammlung oder im Vorstand vertreten sind, vorab festgestellt. Der Antrag auf Feststellung ist bis zum 31. Januar des dem Wahljahr vorhergehenden Jahres beim Wahlausschuß des Versicherungsträgers einzureichen.

(2) Der Wahlausschuß kann dem Antragsteller eine Frist zur Ergänzung seines Antrags mit ausschließender Wirkung setzen. Die Entscheidung soll innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Antragsfrist getroffen werden.

(3) Gegen die Entscheidung des Wahlausschusses können der Antragsteller und die nach § 57 Abs. 2 anfechtungsberechtigten Personen und Vereinigungen innerhalb von zwei Wochen Beschwerde einlegen. Für das Beschwerdeverfahren gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 48 c

Übergangsregelungen

(1) § 48 a Abs. 4 Satz 1 gilt bei den siebten allgemeinen Sozialversicherungswahlen mit der Maßgabe, daß die Arbeitnehmervereinigung bereits am ... (drei Monate nach Inkrafttreten des Gesetzes) bestanden und in dieser Zeit ständig eine Anzahl beitragszahlender Mitglieder gehabt haben muß, die mindestens der Hälfte der nach § 48 Abs. 2 geforderten Unterschriftenzahl entspricht.

(2) § 48 a findet bei den siebten allgemeinen Sozialversicherungswahlen keine Anwendung auf Arbeitnehmervereinigungen, die seit der letzten Wahl mit mindestens einem Vertreter ununterbrochen in der Vertreterversammlung oder im Vorstand vertreten sind.“

5. § 50 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „am 2. Januar des Wahljahres“ durch die Worte „an dem in der Wahlausschreibung bestimmten Tag“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Nr. 1 werden die Worte „unter vorläufiger Vormundschaft oder“ gestrichen.

6. § 51 wird wie folgt geändert:

- a) Folgender Absatz 5 a wird eingefügt:

„(5 a) Wer nach dem Stichtag für die Wählbarkeit seine Gruppenzugehörigkeit wegen Arbeitslosigkeit verliert, verliert nicht deshalb seine Wählbarkeit bis zum Ende der Amtsperiode.“

- b) In Absatz 6 wird Nummer 1 gestrichen.

7. § 54 erhält folgende Fassung:

„§ 54

Durchführung der Wahl

(1) Die Wahlberechtigten wählen durch briefliche Stimmabgabe. Die Bundesknappschaft kann für die Wahl der Versichertenältesten Wahlräume einrichten.

(2) Soweit Wahlunterlagen nicht übersandt, sondern ausgehändigt werden, hat der Arbeitgeber oder der sonst für die Aushändigung der Wahlunterlagen Zuständige Vorkehrungen zu treffen, daß die Wahlberechtigten ihre Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen und in den Umschlägen verschließen können. Sind mehr als 300 Wahlunterlagen an einem Ort auszuhändigen, sollen hierfür besondere Räume eingerichtet werden, in denen auch die Abgabe der Wahlbriefe zu ermöglichen ist. Der Arbeitgeber oder der sonst für die Ausgabe der Wahlunterlagen Zuständige hat dafür Sorge zu tragen, daß in den Räumen zur Stimmabgabe und im Bereich der nach Satz 1 zur Wahrung des Wahlgeheimnisses vorzusehenden Einrichtungen jede Beeinflussung der Wahlberechtigten durch Wort, Ton, Schrift oder Bild unterbleibt. Die Entscheidung darüber, ob und wie viele Räume zur Stimmabgabe einzurichten sind, trifft für die Betriebe das Versicherungsamt, nachdem es der Geschäftsleitung und dem Betriebsrat Gelegenheit gegeben hat, sich zu äußern.

(3) Der Tag, bis zu dem die Wahlbriefe bei den Versicherungsträgern eingegangen sein müssen (Wahltag), ist vom Bundeswahlbeauftragten für alle Versicherungsträger einheitlich zu bestimmen, soweit nicht Abweichungen geboten sind.

(4) Wahlbriefe können von den Absendern bei der Deutschen Bundespost als Standardbriefe ohne besondere Versendungsform gebührenfrei eingeliefert werden, wenn sie sich in amtlichen Wahlbriefumschlägen befinden. Bei Inanspruchnahme einer besonderen Versendungsform hat der Absender den die jeweils gültige Briefgebühr übersteigenden Betrag zu tragen. Die Versicherungsträger entrichten an die Deutsche Bundespost für jeden von ihr beförderten unfrei eingelieferten oder nach Satz 2 durch eine besondere Versendeform übermittelten amtlichen Wahlbrief die jeweils gültige Briefgebühr.“

8. § 54 a wird gestrichen.

9. § 55 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift und in Absatz 2 wird das Wort „Wahlausweise“ jeweils durch das Wort „Wahlunterlagen“ ersetzt.
- b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Die Wahlberechtigten wählen mit den ihnen ausgehändigten Wahlunterlagen.“

10. § 56 wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Nummer 4 wird folgende Nummer 4 a eingefügt:
„4 a. die Angaben und Unterlagen, die zur Feststellung der Vorschlagsberechtigung zu machen oder vorzulegen sind.“
- b) In Nummer 8 wird das Wort „Wahlausweisen“ durch das Wort „Wahlunterlagen“ ersetzt.
- c) In Nummer 9 werden die Worte „des Wahlausweises und des Stimmzettels“ durch die Worte „der Wahlunterlagen“ ersetzt.

11. §§ 57 und 58 erhalten folgende Fassung:

„§ 57
Wahlanfechtung

(1) Gegen Entscheidungen und Maßnahmen, die sich unmittelbar auf das Wahlverfahren beziehen, sind nur die in dieser Vorschrift, in § 48 b Abs. 3 und in der Wahlordnung vorgesehenen Rechtsbehelfe zulässig.

(2) Die in § 48 Abs. 1 genannten Personen und Vereinigungen, der Bundeswahlbeauftragte und der zuständige Landeswahlbeauftragte können die Wahl durch Klage gegen den Versicherungsträger anfechten, wenn gegen Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen und eine Berichtigung nicht erfolgt ist.

(3) Die Klage kann erhoben werden, sobald ein Wahlabschnitt durch öffentliche Bekanntmachung abgeschlossen ist. Die Klage ist spätestens einen Monat nach dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses bei dem für den Sitz des Versicherungsträgers zuständigen Sozialgericht zu erheben. Ein Vorverfahren findet nicht statt.

(4) Die Klage ist unzulässig, soweit von dem Recht, gegen eine Entscheidung des Wahlausschusses den hierfür vorgesehenen Rechtsbehelf einzulegen, kein Gebrauch gemacht worden ist.

(5) Während des Wahlverfahrens kann das Gericht auf Antrag eine einstweilige Anordnung treffen, wenn ein Wahlverstoß vorliegt, der dazu führen würde, daß im Wahlanfechtungsverfahren die Wahl für ungültig erklärt wird.

(6) Hat das Gericht eine Entscheidung nach § 131 Abs. 4 des Sozialgerichtsgesetzes getroffen,

kann es auf Antrag eine einstweilige Anordnung hinsichtlich der personellen Besetzung der Selbstverwaltungsorgane erlassen.

§ 58
Amtsdauer

(1) Die gewählten Bewerber werden Mitglieder des Selbstverwaltungsorgans an dem Tage, an dem die erste Sitzung des Organs stattfindet. Die neugewählte Vertreterversammlung tritt spätestens fünf Monate nach dem Wahltag zusammen.

(2) Die Amtsdauer der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane beträgt sechs Jahre; sie endet jedoch unabhängig vom Zeitpunkt der Wahl mit dem Zusammentritt der in den nächsten allgemeinen Wahlen neugewählten Selbstverwaltungsorgane. Wiederwahl ist zulässig.“

12. § 89 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Ist die Vollziehung der Verpflichtung nach § 97 Abs. 3 Satz 1 des Sozialgerichtsgesetzes angeordnet oder ist die Verpflichtung unanfechtbar geworden, kann sie mit den Mitteln des Verwaltungsvollstreckungsrechts durchgesetzt werden; bei Gefahr im Verzuge kann das Gericht auf Antrag der Aufsichtsbehörde die sofortige Vollziehung nach § 97 Abs. 3 Satz 1 des Sozialgerichtsgesetzes auch bereits vor Rechtshängigkeit anordnen.“

Artikel 2

Änderung anderer Gesetze

(1) § 205 des Arbeitsförderungsgesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch ... vom ... (BGBl. I S. ...), erhält folgende Fassung:

„§ 205

Die Mitglieder der Organe haften der Bundesanstalt entsprechend § 42 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch.“

(2) § 107 b Abs. 2 des Strafgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1975 (BGBl. I S. 1), zuletzt geändert durch ... vom ... (BGBl. I S. ...), erhält folgende Fassung:

„(2) Der Eintragung in die Wählerliste als Wähler entspricht die Ausstellung der Wahlunterlagen für die Urwahlen in der Sozialversicherung.“

Artikel 3

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung**A. Allgemeines**

Das Wahlverfahren für die Wahlen in der Sozialversicherung weist derzeit noch Mängel und Unklarheiten auf, die nach den Erfahrungen bei den beiden letzten allgemeinen Sozialversicherungswahlen in Einzelfällen geeignet sind, die Legitimation der gewählten Bewerber und damit letztlich die betreffende Wahl selbst in Frage zu stellen. Die nach den letzten allgemeinen Sozialversicherungswahlen in einigen Fällen mit Erfolg durchgeführten Wahlanfechtungsverfahren belasten unnötigerweise die Sozialgerichtsbarkeit. Nach geltendem Recht bleibt eine rechtswidrige Organzusammensetzung zudem bis zur oft erst nach Jahren eintretenden Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung bestehen.

Der Schwerpunkt des Gesetzentwurfs liegt darin, die an das Vorschlagsrecht von selbständigen Arbeitnehmervereinigungen mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung zu stellenden Anforderungen unter Berücksichtigung des ursprünglichen Willens des Gesetzgebers im wesentlichen klarstellend zu konkretisieren.

Die Wahlräume wurden bei den letzten Sozialversicherungswahlen kaum noch benutzt. Sie sind deshalb — von einer Ausnahme abgesehen — entbehrlich und sollen auch zur Kosteneinsparung entfallen. Da bei der ausnahmsweise vorgesehenen persönlichen Ausgabe von Briefwahlunterlagen erfahrungsgemäß mit einer sofortigen Abgabe der Stimmen gerechnet werden muß, wird dafür Sorge getragen, daß auch hierbei eine Beeinflussung der Wähler unterbleibt und das Wahlgeheimnis sichergestellt wird.

Die für den wirksamen und beschleunigten Rechtsschutz während und nach Abschluß des Wahlverfahrens notwendigen Rechtsbehelfe werden verbessert und ergänzt.

Eine weitere Änderung des Selbstverwaltungsrechts betrifft die Neuregelung der Haftung der ehrenamtlich Tätigen. Außerdem wird eine Unklarheit im Aufsichtsrecht beseitigt.

Der Entwurf belastet Bund, Länder und Gemeinden nicht mit Kosten. Die unter Artikel 1 Nr. 1, 2, 7 und 11 (§ 57 Abs. 5) vorgesehenen Änderungen werden vielmehr dazu führen, daß Kosten eingespart werden.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau ergeben sich nicht.

B. Zu den einzelnen Vorschriften**Zu Artikel 1**

Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

Zu Nummer 1

Die ehrenamtlich Tätigen haften bei hoheitlichem Handeln derzeit bei einer unmittelbaren Schädigung des Versicherungsträgers strenger als die hauptamtlich Tätigen. Andererseits gibt das Gesetz der Selbstverwaltung die Möglichkeit, die ehrenamtlich Tätigen durch Abschluß eines Haftpflichtversicherungsvertrags von der Schadensersatztragung soweit wie möglich zu befreien. Der Abschluß derartiger besonderer Haftpflichtversicherungsverträge zugunsten der ehrenamtlich Tätigen ist finanziell aufwendig, obwohl die tatsächliche Inanspruchnahme nach den bisherigen Erfahrungen gering ist.

Durch die Änderung des § 42 wird die Haftung der ehrenamtlich Tätigen generell auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Mit dieser neuen, rechtlich einfacheren Regelung für hoheitliches und fiskalisches Handeln wird den besonderen Verhältnissen bei ehrenamtlicher Tätigkeit angemessen Rechnung getragen; Abgrenzungs- und Anwendungsschwierigkeiten, auch hinsichtlich der Rechtsprechung zur Haftung bei „gefährdeneigter Arbeit“, werden vermieden.

Mit der vorgesehenen Haftungsbegrenzung entfällt die Notwendigkeit, zur Absicherung der ehrenamtlich Tätigen eine Haftpflichtversicherung zu Lasten der Versicherungsträger zu ermöglichen. Unnötige Kosten für die Versicherungsträger werden dadurch vermieden. Zulässig bleibt weiterhin, daß der Versicherungsträger im Rahmen einer von ihm abgeschlossenen Vermögensschadenversicherung mit dem Versicherer einen kostenlosen Regreßverzicht zugunsten der ehrenamtlich Tätigen vereinbart.

Zu Nummer 2

Die Vorschrift grenzt in der Unfallversicherung den Kreis der Personen, die zur Gruppe der Versicherten gehören, sinnvoll ein. In der Unfallversicherung ist es nicht geboten und praktisch kaum durchführbar, die nur kurzfristig versicherten Personen, wie beispielsweise Unfallhelfer und Blutspender, und die nur wegen einer sehr geringfügigen Tätigkeit versicherten Personen am Wahlverfahren und damit in der Selbstverwaltung zu beteiligen.

Zu Nummer 3**Zu Buchstabe a**

Auch die Verbände der Gewerkschaften, der sonstigen Arbeitnehmervereinigungen, der Vereinigungen von Arbeitgebern und der berufsständischen Vereinigungen der Landwirtschaft sollen ein selbständiges Vorschlagsrecht erhalten.

Zu Buchstabe b

Der Anteil der Bediensteten bei der Unterzeichnung einer Vorschlagsliste wird durch den angefügten Satz 2 auf 25 vom Hundert begrenzt. Dadurch wird einer zu starken Einflußnahme der bei den Versicherungsträgern Beschäftigten auf die Zusammensetzung der Selbstverwaltungsorgane vorgebeugt.

Zu Buchstabe c

Die Befreiung vom Unterschriftenquorum soll auch den Vereinigungen zugute kommen, die bereits im Vorstand vertreten sind.

Zu Nummer 4

- a) § 48 a konkretisiert die Voraussetzungen, unter denen eine sonstige Arbeitnehmervereinigung im Sinne des § 48 Abs. 1 Nr. 1 eine Vorschlagsliste einreichen kann.

Absatz 1 berücksichtigt die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zu § 166 Abs. 2 SGG, wonach die „sozial- oder berufspolitische Zwecksetzung“ einer selbständigen Arbeitnehmervereinigung nicht schon deshalb anzunehmen ist, weil sich dieser Zweck aus der Satzung ergibt (BSG in SozR Nr. 40 zu § 166 SGG). Nach dem Sinn des Gesetzes sollen vielmehr nur solche Vereinigungen vorschlagsberechtigt sein, die auch von ihrer Organisationsstruktur her in der Lage sind, die in der Satzung festgelegte Zwecksetzung ernsthaft und nachdrücklich zu verfolgen und die auf ihren Vorschlag hin gewählten Organmitglieder bei ihrer Organtätigkeit wirksam zu unterstützen.

Zu den vorschlagsberechtigten sonstigen Arbeitnehmervereinigungen gehören nicht nur Vereinigungen mit einem allgemeinen, sondern auch Vereinigungen mit einem auf bestimmte Versicherungsträger beschränkten Mitgliederkreis (Mitgliedervereinigungen). Voraussetzung hierfür ist jedoch auch bei diesen, daß sie über die Vorlage von Wahlvorschlägen hinaus berufs- und sozialpolitisch tätig sind, insbesondere durch regelmäßige Information ihrer Mitglieder, durch nachhaltige Öffentlichkeitsarbeit und durch Einsatz im politischen Bereich. Bloße Wahlvereine, also Vereine, deren Zweck sich in der Aufstellung von Vorschlagslisten erschöpft, besitzen dagegen nicht die — vom Gesetz als Voraussetzung für das Vorschlagsrecht geforderte — sozial- oder berufspolitische Zwecksetzung (so auch Landessozialgericht Baden-Württemberg, Urteil vom 25. Februar 1983, L 4 Kr 1011/81). Für die Mitglieder solcher Vereinigungen verbleibt es bei dem persönlichen Vorschlagsrecht nach § 48 Abs. 1 Nr. 4 (freie Listen).

Absatz 2 soll eine Täuschung der Wähler durch irreführende Namen, insbesondere auch durch solche, die einen bestehenden Fremdeinfluß nicht erkennen lassen, ausschließen. Unter den Begriff „Arbeitnehmer“ in Satz 2 fallen — wie auch sonst bei der Anwendung des Begriffs „Arbeitnehmervereinigung“ — auch Rentner, die im Erwerbsleben Arbeitnehmer waren (vgl. BSG in SozR Nr. 40 zu § 116 SGG).

Absatz 3 soll verhindern, daß die Zusammensetzung der Selbstverwaltungsorgane zu stark durch die Bediensteten des Versicherungsträgers beeinflusst wird. Ein solcher Einfluß könnte die Kontrollfunktion der Selbstverwaltungsorgane gegenüber der Verwaltung des Versicherungsträgers beeinträchtigen.

Die in Absatz 4 Satz 1 genannten konkreten Anforderungen an das zeitliche Bestehen der Vereinigung und an ihre Mitgliedergröße erleichtern im Streitfall die Prüfung der Vorschlagsberechtigung. Satz 2 stellt darüber hinaus sicher, daß der Vereinigung auch die für eine nachhaltige Vereinstätigkeit notwendigen finanziellen Mittel zur Verfügung stehen.

Der Katalog der notwendigen Satzungsbestimmungen in Absatz 5 gewährleistet, daß die grundlegenden Daten der Vereinigung und das maßgebende Organisationsrecht in die Satzung aufgenommen werden.

Absatz 6 begrenzt das Vorschlagsrecht auf solche Verbände, denen mehrere sozial- oder berufspolitisch leistungsfähige Mitgliedsvereinigungen angehören, die von ihrem Vorschlagsrecht keinen Gebrauch machen.

- b) § 48 b führt ein vorgezogenes Feststellungsverfahren für noch nicht vertretene sonstige Arbeitnehmervereinigungen ein, damit die Vorschlagsberechtigung dieser Arbeitnehmervereinigungen möglichst frühzeitig vor der Wahl festgestellt werden kann.
- c) § 48 c enthält zwei Übergangsregelungen für die nächsten allgemeinen Sozialversicherungswahlen. Sie tragen vor allem dem Umstand Rechnung, daß diese Wahlen bereits kurze Zeit nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes beginnen (Anfang 1985).

Zu Nummer 5

Zu Buchstabe a

Die Änderung des § 50 Abs. 1 ermöglicht eine flexiblere Stichtagsregelung.

Zu Buchstabe b

§ 50 Abs. 2 wird an das neuere allgemeine Wahlrecht angepaßt.

Zu Nummer 6

§ 51 Abs. 5 a erhält für die Dauer einer Arbeitslosigkeit die Wählbarkeit trotz des Verlustes der Gruppenzugehörigkeit bis zum Ende der Amtsperiode. Dadurch wird dem Interesse arbeitslos gewordener Personen an einer weiteren Mitwirkung in der Selbstverwaltung angemessen Rechnung getragen.

Absatz 6 wird redaktionell geändert. Es ergibt sich bereits aus Absatz 1 Nr. 3, daß der in Absatz 6 Nr. 1 angesprochene Personenkreis des § 50 Abs. 2 (Entmündigte, Geisteskranke u. a.) nicht wählbar ist.

Zu Nummer 7

Die bei den letzten allgemeinen Sozialversicherungswahlen kaum noch benutzten Wahlräume sollen — auch zur Kosteneinsparung — grundsätzlich entfallen. Das gilt nicht hinsichtlich der traditionell

stärker in Anspruch genommenen Wahlräume bei der Bundesknappschaft, die für die Wahl der Versichertenältesten ein einfaches und kostengünstiges Wahlverfahren ermöglichen.

Absatz 2 soll unerwünschten Wahlbeeinflussungen vorbeugen und das Wahlgeheimnis sicherstellen, wenn Wahlunterlagen nicht übersandt, sondern ausgehändigt werden, und der Wahlberechtigte seine Briefwahlstimme sofort abgeben möchte.

Absatz 3 trägt dem Wegfall der Wahlräume Rechnung.

Zu Absatz 4 siehe zu Nummer 8.

Zu Nummer 8

Die Regelung wurde nach § 54 Abs. 4 übernommen.

Zu Nummer 9

Der Begriff des „Wahlausweises“ wird durch den umfassenderen Begriff der „Wahlunterlagen“ ersetzt. Das ermöglicht eine Vereinfachung des Briefwahlverfahrens. So könnte beispielsweise künftig der Wahlausweis durch den Abdruck der erforderlichen Angaben in den Wahlbriefumschlag ersetzt werden.

Zu Nummer 10

Zu Buchstabe a

Durch eine Ergänzung der Wahlordnung soll zur Verfahrensbeschleunigung sichergestellt werden, daß der Wahlausschuß die von ihm benötigten Angaben und Unterlagen zur Feststellung der Vorschlagsberechtigung von vornherein erhält.

Zu Buchstaben b und c

Folgeänderungen zu Nummer 9.

Zu Nummer 11

- a) Die Änderung des § 57 Abs. 3 ermöglicht es, eine Wahl schon vor der öffentlichen Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses anzufechten. Dies dient der Verfahrensbeschleunigung.

Nach Absatz 4 soll eine Befugnis zur Wahlanfechtung nicht gegeben sein, wenn das außergerichtliche Rechtsbehelfsverfahren nicht durchgeführt wurde.

Absatz 5 stellt ausdrücklich klar, daß das Gericht schon während des Wahlverfahrens vorläu-

figen Rechtsschutz gewähren kann. Bei offensichtlichen Rechtsverstößen kann das Gericht hierdurch spätere Wahlanfechtungsverfahren überflüssig machen.

Absatz 6 ändert die derzeitige Rechtslage, wonach eine fehlerhafte personelle Besetzung der Selbstverwaltungsorgane bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung unabänderbar bestehen bleibt. Insoweit wird der einstweilige Rechtsschutz verbessert.

- b) Durch die Änderung des § 58 soll es den neugewählten Selbstverwaltungsorganen ermöglicht werden, bereits zu einem früheren Zeitpunkt als bisher zusammenzutreten.

Zu Nummer 12

Die neue Fassung des § 89 Abs. 1 Satz 3 stellt klar, daß ein Verpflichtungsbescheid nicht nur dann vollstreckt werden kann, wenn er bindend geworden ist, sondern auch dann, wenn ein Gericht seine sofortige Vollziehung angeordnet hat.

Eine solche Klarstellung kann auch bei einer ausnahmsweise notwendigen Aufsichtsmaßnahme zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Wahldurchführung Bedeutung erlangen.

Zu Artikel 2

Änderung anderer Gesetze

Absatz 1: Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes

Die Änderung entspricht der Änderung unter Artikel 1 Nr. 1.

Absatz 2: Änderung des Strafgesetzbuches

Redaktionelle Anpassung an die Änderung in Artikel 1 Nr. 9.

Zu Artikel 3

Berlin-Klausel

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 4

Inkrafttreten

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Eine längere Zeitspanne zwischen Verkündung und Inkrafttreten ist nicht erforderlich.

Stellungnahme des Bundesrates

1. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 48 b Abs. 3 SGB IV)

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob und in welcher Weise ergänzende verfahrensrechtliche Bestimmungen zu der vorgesehenen gesetzlichen Regelung des Beschwerderechts nach § 48 b Abs. 3 zu treffen sind. Insbesondere Vorschriften darüber, bei welcher Stelle die Beschwerde einzulegen ist, welche Stelle über sie zu entscheiden hat und welche Beteiligten in dem Verfahren zuzuziehen sind, sieht der Entwurf weder durch Gesetz noch durch Rechtsverordnung (Ergänzung der Ermächtigungsgrundlage des § 56 SGB IV) vor. Die entsprechenden Regelungen der Wahlordnung, die das nach den dortigen Vorschriften gegebene Beschwerderecht gegen Entscheidungen des Wahlausschusses über die Zulassung einer Vorschlagsliste betreffen (§§ 21, 73 SVWO), dürften sich nicht ohne weiteres auf den neuen gesetzlichen Rechtsbehelf erstrecken.

2. Zu Artikel 1 Nr. 11 (§ 57 Abs. 3 SGB IV)

Die Bundesregierung wird gebeten, im Verlauf des weiteren Gesetzgebungsverfahrens zu klären, was unter einem „Wahlabschnitt“, nach dessen Abschluß durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 57 Abs. 3 Klage erhoben werden kann, zu verstehen ist.

3. Zu Artikel 1 Nr. 11 (§ 57 Abs. 6 SGB IV)

Die Bundesregierung wird gebeten, im Verlauf des weiteren Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob der Inhalt einer einstweiligen Anordnung, die das Gericht nach § 57 Abs. 6 treffen kann, näher konkretisiert werden kann.

4. Zu Artikel 2 vor Absatz 1 (§ 656 Abs. 2 a — neu — RVO)

In Artikel 2 ist vor Absatz 1 folgender Absatz 01 einzufügen:

„(01) In § 656 der Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ... vom ... (BGBl. I S. ...), wird folgender Absatz 2 a eingefügt:

„(2 a) Der Senat der Freien Hansestadt Bremen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung den Bremischen Gemeinde-Unfallversicherungs-Verband zum Versicherungsträger auch für die in § 655 Abs. 1 und 2 genannten Unternehmen und Versicherten zu bestimmen. § 655 Abs. 1 in Verbindung mit § 653 Abs. 1 Nr. 2 und in Verbindung mit Absatz 2 und 3 gilt mit der Maßgabe, daß die dort genannten Entscheidungen vom Senat der Freien Hansestadt Bremen zu treffen sind; die Entschädigungslasten im Sinne von § 653 Abs. 3 sind vom Bremischen Gemeinde-Unfallversicherungs-Verband zu befriedigen. Die Aufwendungen für die Unternehmen und Versicherten trägt die Freie Hansestadt Bremen mit Ausnahme der nach § 655 Abs. 1 in Verbindung mit § 653 Abs. 1 Nr. 2 bezeichneten Unternehmen. Bei den Wahlen zu den Selbstverwaltungsorganen des Bremischen Gemeinde-Unfallversicherungs-Verbandes hat die Freie Hansestadt Bremen eine Stimme je angefangene 7 000 Einwohner (§ 49 Abs. 3 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch).“

Begründung

Es soll eine gesetzliche Grundlage für die Bildung eines einheitlichen, den gesamtbremischen Bereich — Land und Gemeinden — abdeckenden Unfallversicherungsträgers der öffentlichen Hand geschaffen werden, der auch in seiner Selbstverwaltung Land und Gemeinden zusammenfaßt.

Durch die Ermächtigung des einzufügenden § 656 Abs. 2 a RVO erhält der Senat der Freien Hansestadt Bremen die Möglichkeit, den Bremischen Gemeinde-Unfallversicherungs-Verband auch zum Träger für die Unternehmen und Versicherten zu bestimmen, die der Trägerschaft des Landes unterliegen.

Eine derartige Organisationsform wäre der Größe und Struktur des Zwei-Städte-Staates angemessen; sie würde auch zur Verwaltungvereinfachung beitragen.

Das Verhältnis 7 : 1 in den Selbstverwaltungsorganen entspricht der Relation der Haushalte des Bremischen Gemeinde-Unfallversicherungs-Verbandes zu denen der Ausführungsbehörde des Landes in den letzten Jahren.

Anlage 3**Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates****Zu 1. (Zu Artikel 1 Nr. 4 — § 48 b Abs. 3 SGB IV)**

Die Bundesregierung hat keine Bedenken, wenn entsprechend der Prüfungsbitte des Bundesrates in § 56 eine klarstellende Regelung getroffen wird.

Zu 2. (Zu Artikel 1 Nr. 11 — § 57 Abs. 3 SGB IV)

Die Bundesregierung hat keine Bedenken, wenn entsprechend der Prüfungsbitte des Bundesrates der für den Beginn der Wahlanfechtungsmöglichkeit maßgebende Zeitpunkt verdeutlicht wird.

Zu 3. (Zu Artikel 1 Nr. 11 — § 57 Abs. 6 SGB IV)

Die Bundesregierung wird diese Frage im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen.

Zu 4. (Zu Artikel 2 vor Absatz 1 — § 656 Abs. 2 a — neu — RVO)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag grundsätzlich zu. Die vorgeschlagene Ergänzung des § 656 RVO bedarf jedoch noch der redaktionellen Überarbeitung.

Die Prüfungsbitten des Bundesrates unter 1. bis 3. betreffen rechtliche Klarstellungen und der Änderungsvorschlag unter 4. eine auf das Land Bremen begrenzte Verwaltungsvereinfachung. Die durch den Vorschlag unter 4. eintretende Kosteneinsparung ist geringfügig; deshalb treten keine preislichen Auswirkungen ein.

